

Titel:

Diktatversehen, Schreibversehen, offensichtlicher Fehler, Vorsitzende Richterin, Landgericht, Handelsrichter, Berichtigung

Schlagworte:

Diktatversehen, Schreibversehen, offensichtlicher Fehler, Vorsitzende Richterin, Landgericht, Handelsrichter, Berichtigung

Vorinstanz:

LG München I, Endurteil vom 29.04.2024 – 10 HK O 24843/14

Rechtsmittelinstanzen:

OLG München, Hinweisbeschluss vom 11.08.2025 – 25 U 1959/24

OLG München, Hinweisbeschluss vom 04.11.2025 – 25 U 1959/24

OLG München, Beschluss vom 19.01.2026 – 25 U 1959/24 e

Tenor

Das Endurteil des Landgerichts München I – 10. Kammer für Handelssachen – vom 29.04.2024 wird im Tatbestand auf Seite 2, 3. Absatz von oben, Satz 3 wie folgt berichtigt:

Statt:

„... Die ... wurde mit Urteil vom 17.10.20 14 verurteilt, im Wege der abgesonderten gemäß § 100 VVG aus der Entschädigungsforderung bei der ... vertreten durch die Versicherung ... (Police ...) unterhaltenen CMR-Haftpflichtversicherung an die Klägerin 76.356,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % seit dem 20.09.2011 zu zahlen (vgl. Anl. K 1). ...“

heißt es nunmehr:

„... Die ... wurde mit Urteil vom 17.10.20 14 verurteilt, im Wege der abgesonderten gemäß § 100 VVG aus der Entschädigungsforderung bei der ..., vertreten durch die Versicherungsagentin ... (Police ...) unterhaltenen CMR-Haftpflichtversicherung an die Klägerin 76.356,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % seit dem 20.09.2011 zu zahlen (vgl. Anl. K 1). ...“

Entscheidungsgründe

1

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.